

Die Teuerungszulage für die Staatsbeamten.

Gestern gelangte im Abgeordnetenhaus der Bericht des Staatsangestelltenausschusses über die Teuerungszulagen für sämtliche Staatsangestellte, Staatsarbeiter und Pensionisten zur Verteilung. Der Referent Abg. Heine gibt darin ein übersichtliches Bild der Verhandlungen des Ausschusses, der Initiativanträge der Abgeordneten und der ursprünglich von der Regierung in Aussicht genommenen Zuwendungen, die bekanntlich infolge des Einspruches der Ausschussmitglieder wesentlich erhöht wurden. Der Ausschuss schloß sich dann den abgeänderten Vorschlägen der Regierung an.

Der Referent bemerkt diesbezüglich: Um für die Staatsangestellten einen möglichst großen materiellen Erfolg zu sichern, wurden die Verhandlungen mit der Regierung einheitlich und unter Ausschaltung jeder parteipolitischen Tendenzen geführt und gelangten in diesem Sinne die Kompromißanträge im Ausschuss auf Grund des vollen Einvernehmens aller Parteien des Hauses einstimmig zur Annahme.

Die von der Regierung übernommene Verpflichtung zur Erhöhung der bestehenden Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten umfaßt im einzelnen folgende Bestimmungen:

Die neubewilligten Teuerungszulagen für sämtliche Beamten und Bediensteten (einschließlich denen der Staatsbahnen), Praktikanten, Unterbeamten, Diener, Kanzleioffizianten und Gehilfen sowie alle Angestellten mit Gehalt, beziehungsweise mit einer Pensionsbemessungsgrundlage betragen:

Bei Jahresbezügen (Grundgehälte) von 14.000 K. bis einschließlich 18.000 K.: bei Ledigen 156 K., bei Verheirateten 1380 K., bei Verheirateten mit einem bis zwei Kindern 1824 K. und mit mehr als zwei Kindern 2280 K.;

10.000 K. bis ausschließlich 14.000 K.: bei Ledigen 348 K., bei Verheirateten 1236 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 1680 K. und über zwei Kinder 2136 K.;

6400 K. bis ausschließlich 10.000 K.: bei Ledigen 720 K., bei Verheirateten 1536 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 1992 K. und über zwei Kinder 2436 K.;

4800 K. bis ausschließlich 6400 K.: bei Ledigen 1020 K., bei Verheirateten 1776 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 2232 K. und über zwei Kinder 2676 K.;

3600 K. bis ausschließlich 4800 K.: bei Ledigen 1056 K., bei Verheirateten 1536 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 1884 K. und über zwei Kinder 2244 K.;

2800 K. bis ausschließlich 3600 K.: bei Ledigen 948 K., bei Verheirateten 1260 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 1608 K. und über zwei Kinder 1968 K.;

2200 K. bis ausschließlich 2800 K.: bei Ledigen 780 K., bei Verheirateten 1104 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 1464 K. und über zwei Kinder 1812 K.;

1600 K. bis ausschließlich 2200 K.: bei Ledigen 612 K., bei Verheirateten 912 K., bei Verheirateten

bis zwei Kinder 1272 K. und über zwei Kinder 1620 K.;

1400 K. oder mehr: bei Ledigen 684 K., bei Verheirateten 864 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 1056 K. und über zwei Kinder 1260 K.;

weniger als 1400 K.: bei Ledigen 600 K., bei Verheirateten 732 K., bei Verheirateten bis zwei Kinder 936 K. und über zwei Kinder 1140 K.

Der Jahresaufwand für die neuen Teuerungszulagen beträgt für Beamte, Unterbeamte, Diener, Offizianten, Gehilfen usw. 358 Millionen Kronen, für sämtliche staatlichen Arbeiter 100 Millionen Kronen, für Pensionisten und deren Hinterbliebene 74 Millionen Kronen, zusammen 532 Millionen Kronen.

Die Teuerungszulagen für die verschiedenen Kategorien staatlicher Arbeiter (einschließlich der k. k. Staatsbahnen) lassen sich wegen der Verschiedenartigkeit des Lohnschemas nicht in eine einheitliche Tabelle bringen. Doch hat die Regierung in diesen Belangen die Verpflichtung übernommen, den Mehraufwand für die Teuerungszulagen der staatlichen Arbeiter derart zu verwenden, daß er gleichmäßig zur Verteilung gelangt und somit die neue Teuerungszulage für die Arbeiter durchschnittlich rund 125 Prozent von der ab 1. Dezember 1916 ausgeworfenen Gesamteuerungszulage ausmacht.

Die Teuerungszulagen für die Pensionisten sämtlicher Kategorien, beziehungsweise für die Hinterbliebenen von Staatsangestellten betragen das Doppelte der am 1. Dezember 1916 ausgeworfenen Gesamteuerungszulagen.

Die neuen Teuerungszulagen treten im Verwaltungswege in Kraft, und zwar mit Rückwirkung ab 1. Juli 1917.

Sinsichtlich der Durchführung dieser ihrem Umfang und Kostenverhältnis nach festgelegten Maßnahmen wird die Regierung unmittelbar nach der Kenntnisnahme durch das Haus eine Reihe von Verordnungen erlassen, deren Wortlaut in dem Bericht des Referenten wiedergegeben wird. Die Zulagen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt werden.

Was die finanzielle Durchführung dieser Aktion, beziehungsweise die Bedeckung des durch die Erhöhung der Teuerungszulagen erwachsenden Aufwandes betrifft, so kommt in Betracht, daß die Regierung auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1917 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 angewiesen ist, während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 die Staatsausgaben, welche weder rücksichtlich des Verwendungszweckes noch des Ausmaßes vorweg bestimmt erscheinen, zu bestreiten. Siedurch ist die Regierung ermächtigt, in dem oben bezeichneten Zeitraume den mit der unabweisbaren Erhöhung der Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten verursachten Mehraufwand zu bestreiten.

Es wird daher beantragt: Das hohe Haus wolle beschließen: „Das hohe Haus nimmt die von der Regierung auf Grund der ihr im Gesetz vom 30. Juni 1917 erteilten Ermächtigung beschlossene Erhöhung der Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten zur Kenntnis.“